

# RS OGH 1995/4/27 12Os87/94 (12Os88/94, 12Os89/94)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.1995

## Norm

StGB §146 B3

## Rechtssatz

Es macht einen rechtlich wesentlichen Unterschied, ob die Präsentation eines ungedeckten Schecks die Herauslockung eines Geldbetrages, über den der Täter bisher nicht verfügen konnte, oder aber im Zusammenhang mit bereits bestehenden Kreditverbindlichkeiten bloß den äußeren Anschein andauernder Kreditwürdigkeit bezweckt. Die dolose Herbeiführung eines vorübergehenden Scheindeckungseffektes ist für sich allein weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht eine schlüssig tragfähige Grundlage für die Bejahung einer betrugsspezifischen Bereicherung.

## Entscheidungstexte

- 12 Os 87/94

Entscheidungstext OGH 27.04.1995 12 Os 87/94

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0094328

## Dokumentnummer

JJR\_19950427\_OGH0002\_0120OS00087\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)